

Haushaltssatzung

der Stadt Warendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Warendorf mit Beschluss vom 19. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Warendorf voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	64.623.736,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.697.295,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	59.128.176,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.228.209,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	7.141.331,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	8.037.331,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.107.181,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf:

2.822.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

6.073.559,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Gemäß der Steuerhebesatzung vom 20.05.2011 betragen die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Jahr 2015 weiterhin:

1. Grundsteuer

- | | | |
|------------|---|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 279 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 433 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 427 v. H. |

§ 7

(entfällt - Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die im Stellenplan bei der Gesamtzahl der Planstellen einzelner Besoldungs- oder Entgeltgruppen angebrachten Vermerke "ku" und "kw" lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

- **ku = Nach Ausscheiden oder Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe**

- **kw = Künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle**

Stellen von Beamten können vorübergehend auch mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Stellen von tariflich Beschäftigten können vorübergehend auch mit Beamten besetzt werden.

§ 9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen zu Budgets zusammengefasst. Für die Festlegung und Bewirtschaftung der Budgets gilt die Dienstanweisung des Bürgermeisters zur dezentralen Ressourcenverantwortung im NKF – Leitlinien zur Ausführung des budgetierten Haushaltes – in der jeweils gültigen Fassung. Unter Anwendung der Leitlinien bedarf es keiner ausdrücklichen Ausweisung von Deckungsvermerken im Haushalt.

Die dem Haushaltsplan als Anlage beigefügten Budgetleitlinien werden für verbindlich erklärt.

§ 10

Gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Rat – über den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss – zur Zustimmung vorzulegen, wenn sie im Einzelfall den Ansatz der ordentlichen Aufwendungen im jeweiligen Teilergebnisplan (Nr. 17) bzw. den Ansatz der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilfinanzplan (Nr. 30) um mehr als 10.000 EUR übersteigen.

Ausnahmen:

Von der Zustimmung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ausgenommen – soweit sie als nicht erheblich gelten -,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die aufgrund bestehender vertraglicher oder dauervertraglicher Verpflichtungen (z. B. Mietverträge) entstehen,
- die den Haushalt nicht belasten, wie
 - ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen,
- die sich im Rahmen des Jahresabschlusses auf die verpflichtende Zuführung zu Rückstellungen, bilanzielle Abschreibungen sowie außer- und überplanmäßige Tilgungen beziehen.

Die Erheblichkeit ist gegeben, wenn im Einzelfall der Betrag von 200.000 EUR überschritten wird.

Die von der Zustimmung ausgenommenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.